

CVP Kanton Schwyz

Sicherheitsdepartement Kantons Schwyz Herrn Regierungsrat André Rüegsegger Bahnhofstrasse 9 6431 Schwyz

Schwyz, 29. Oktober 2018

Vernehmlassung Teilrevision ÖDSG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des ÖDSG.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist mit der Teilrevision des kantonalen ÖDSG einverstanden. Da es sich bei dieser Teilrevision mehrheitlich um die zwingende Umsetzung neuer übergeordneter Rechtsakte handelt (neue Schengener Datenschutzvorschriften im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie das Übereinkommen des Europarates im Bereich Datenschutz), ist die entsprechende Einflussnahme der einzelnen Parteien minim. Die CVP begrüsst explizit die neuen, zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten und erwartet, dass dieser – wie in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf erwähnt – mit zusätzlichen fachlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird. In diese zusätzliche Ressourcenaufstockung sollte ein IT-Experte für technische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 20 ÖDSG

Der Datenhunger (Statistiken in alle Lebenslagen) wird in Zukunft weiter voranschreiten. Gesammelt wird in allen Lebenslagen. Bei der Arbeit, beim Kauf, bei der Gesundheit, beim öffentlichen Verkehr, beim privaten Verkehr usw. Neu kommt auch im Kanton Schwyz ab 2020 das Krebsregister dazu. Zurzeit ist noch nicht geklärt wer die Daten sammelt und für das Bundesamt für Statistik aufbereitet. Datensammlungen können auch von Dritten bearbeitet werden. Der CVP ist es ein grosses Anliegen, das der Datenschutzschutzbeauftragte den Umgang und

Handhabung von äusserst sensiblen Daten der Schwyzer Bevölkerung auch in Zukunft intensiv begleiten und überwachen kann.

§ 30 ÖDSG

Im Erläuterungsbericht steht, dass der Datenschutzbeauftragte bei geringfügigen Beanstandungen von Datenschutzverletzungen auf eine weitere Untersuchung verzichten kann. Die CVP ist der Ansicht, dass diese Ausnahme der Untersuchungspflicht von Datenschutzverletzungen explizit in einem separaten Absatz von § 30 ÖDSG erwähnt werden sollte. Die Erläuterung im Bericht reicht hierzu nicht aus.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

17

Bruno Beeler Präsident Matthias Kessler Fraktionschef